

1. Änderungssatzung der Friedhofs- und bestattungssatzung vom 09.03.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

§ 1

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 a + b

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

a) Familien- und Einzelgräber

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Höhe der Bepflanzungen (Sträucher, Bäume) auf den Grabstätten darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen hinsichtlich der Höhe sind nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bestattungen zulässig.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Gaukönigshofen befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

b) Urnengräber

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Auf den Urnengräbern ist das Ablegen von Blumen und das Aufstellen von Kreuzen, Grabzubehör nicht erlaubt. Lediglich zur Beisetzung ist dies gestattet.
- (3) Spätestens drei Monate nach der Bestattung sind Kreuze, Blumen, Grablichter und sonstiges Grabzubehör vom Urnengrab abzuräumen.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Gaukönigshofen befugt, das Urnengrab abzuräumen, den vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Bernhard Rhein
1.Bürgermeister